



DV 08/09 AF IV
14. April 2009

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes – WBVG-E¹

Die Bundesregierung hat Mitte Februar 2009 den Entwurf eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes verabschiedet, mit dem sie den Schutz älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen stärken will. Das Gesetz soll vor Benachteiligung bei Verträgen schützen, die für die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen geschlossen werden und die heimvertraglichen Regelungen im Heimgesetz des Bundes ersetzen. Der Deutsche Verein begleitet die Entwicklungen des Heimrechts und des Rechts der modernen Wohn- und Betreuungsformen seit vielen Jahrzehnten intensiv. Er hat zu den wesentlichen Gesetzentwicklungen Stellung genommen² und mit seiner Arbeitshilfe zur Anwendung des Heimgesetzes auf moderne Wohn- und Betreuungsformen die Grundlagen eines ordnungsrechtlichen Schutzes von älteren Menschen herausgearbeitet.

Die Entwicklung der Wohnformen verläuft sehr dynamisch und unterliegt ständigen Wandlungen durch geänderte Erwartungen und Lebenspläne der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung, durch die gesellschaftliche Anschauung und durch ein größer gewordenen Interesse der Öffentlichkeit. Die Rechtsordnung muss diesen Entwicklungen Rechnung tragen und sie stützen. Das vorgelegte Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ist entsprechend daraufhin zu prüfen, ob es die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im weiten Feld der Hilfen und Pflegeleistungen angemessen

¹ Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Dr. Jonathan I. Fahlbusch. Die Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle erarbeitet und am 14. April 2009 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

² Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes, NDV 1990, 38 ff.; Stellungnahme zum Regierungsentwurf des dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes, NDV 2001, 98 ff., insbes. 100 ff.

und wirksam schützt, ob es geänderten gesellschaftlichen Anschauungen gerecht wird und ob es der Entwicklung moderner Wohn- und Betreuungsformen dienlich ist.

I. Grundlegendes

Der Deutsche Verein unterstützt die Initiative, die zivilrechtlichen Teile des bisherigen Heimgesetzes im Sinne eines modernen Verbraucherschutzes weiterzuentwickeln. Er teilt die Analyse, dass es notwendig ist, nicht nur die kleineren Schwächen des Heimvertragsrechts zu beseitigen, sondern dass Zeit und Gelegenheit besteht, ein Konzept für den zivilvertraglichen Verbraucherschutz in allen Wohnformen zu entwickeln. Hiermit ist jedoch bereits die Ablösung des Begriffs „Heimrecht“ verbunden, denn ein modernes, personenzentriertes Verständnis von Verbraucherschutz löst sich von der im Begriff „Heim“ liegenden institutionellen Beschränkung.

1. Durchlässigkeit der Wohnformen nicht behindern

Unter dem Aspekt des Vorrangs ambulanter Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe und der Pflege ist auch die Entwicklung im Heimrecht zu betrachten. Viele Menschen leben in modernen Wohn- und Unterstützungsformen, die auf der Schnittstelle zwischen ambulant und stationär anzusiedeln sind und auf die die Anwendbarkeit des Bundes-Heimgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung fraglich ist. Denn das noch geltende Heimgesetz gibt einen Ordnungsrahmen vor, der an vielen Stellen mit den Zielsetzungen moderner Wohn- und Unterstützungsformen in Konflikt geraten kann³ und somit eine Durchlässigkeit der Leistungsformen behindert. Der Deutsche Verein erwartet, dass langfristig die Unterscheidung von ambulant und stationär aufgehoben werden kann und gesetzliche Regelungen einerseits dem Verbraucherschutz- und andererseits dem Qualitätssicherungsgedanken sämtlicher Angebote für Menschen mit Behinderungen und im Alter unabhängig vom Ort bzw. der Form der Leistungserbringung Rechnung tragen werden.⁴ Diese Überzeugung wird mittlerweile auch von den Sozialministerien der

³ Vgl. Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Anwendung des Heimrechts auf moderne Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen vom 8. März 2006 (E 5), S. 21 f.

⁴ Deutscher Verein: Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe, NDV 2007, 245, 255.

Länder geteilt, die eine entsprechende Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe anstreben.⁵

Eine zukunftsweisende Neugestaltung im „Heimrecht“ kann nur gelingen, wenn diese die Durchlässigkeit der Wohn- und Betreuungsformen gewährleistet, also nicht mehr zwischen ambulant und stationär unterscheidet. Der vorliegende Gesetzentwurf vermittelt demgegenüber den Eindruck, mit einem Sonderrecht für „bestimmte Wohnformen“ einer Durchlässigkeit von („stationären“) Wohn- und („ambulanten“) Betreuungsformen entgegenzuwirken. Dies wird auch nicht durch die ausdrücklich beabsichtigte Ausweitung des Anwendungsbereichs relativiert.

Der Deutsche Verein fordert den Gesetzgeber auf, eine zivilvertragliche Gestaltung zu schaffen, die nicht mittelbar die Unterscheidung der Wohnformen zwischen ambulant und stationär zur Folge hat, sondern dem Ziel der Durchlässigkeit der Wohnformen Rechnung trägt.

2. Den Schutzbedarf identifizieren

Ältere Menschen und ihre Angehörigen geraten durch den Eintritt von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit oftmals in eine komplexe Situation, in der sie sich unsicher fühlen und nach Beratung und Unterstützung suchen. Der Gesetzgeber hat diesem Bedürfnis durch die Einführung der Pflegeberatung im SGB XI Rechnung getragen. Als Verbraucherinnen und Verbraucher bedürfen diese Menschen unter Umständen auch eines besonderen Schutzes durch die Rechtsordnung vor Übervorteilung. Allerdings schützt die Rechtsordnung den Verbraucher im Feld der Pflege stärker als in der Eingliederungshilfe bereits durch eine Vielzahl von Qualitätssicherungsinstrumenten und ordnungsrechtlichen Vorschriften. Diese Schutzmaßnahmen sind durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz auf Bundesebene und durch die zahlreichen Neubestimmungen des ordnungsrechtlichen Schutzes auf Landesebene in jüngster Zeit verbessert und ausgeweitet worden.

Es ist deshalb eine notwendige Aufgabe des Bundesgesetzgebers, genau darzustellen, warum und wozu ein besonderes Verbraucherschutzrecht bestehen bleiben sollte, das

⁵ Beschluss der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 13./14. November 2008 zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

sich zudem auf die Kombination von Wohnen und Betreuungsleistungen beschränkt. Besteht ein Schutzbedarf der Verbraucherinnen und Verbraucher im Abschluss von Pflege- und Betreuungsverträgen, stellt sich die Frage, ob dieser nicht in allen Versorgungsformen gegeben ist. Es ist dann begründungsbedürftig, wieso sich der – abstrakt zu bestimmende – Schutzbedarf nur in der Kombination mit einer bestimmten Wohnform ergeben soll.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins ergibt sich der Schutzbedarf im zivilrechtlichen Bereich bereits aus den besonderen Vertragsinhalten bei Dienstverträgen an der Person. Nicht konstituierend sind hier die Fragen der strukturellen Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen. Dies ist zunächst eine ordnungsrechtliche Kategorie, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Freiheitsrechte durch faktische Bedingungen und Abhängigkeitsverhältnisse eingeschränkt sind.

Der Gesetzentwurf verzichtet entgegen Überlegungen in der Fachöffentlichkeit darauf, den Schutzbedarf dynamisch zu fassen, d.h. nach Graden des Schutzbedarfes zu unterscheiden und damit unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Vertragskonstellationen anzubieten. Der Schutzbedarf könnte zum Beispiel je nach der Komplexität des Betreuungssettings unterschiedlich ausgeprägt sein, also etwa nach dem Zusammentreffen unterschiedlicher Sozialleistungen, der Anzahl beteiligter Leistungserbringer oder der Art und Form der Leistungserbringung variieren. Im Entwurf wird der Verbraucherschutz in nicht immer nachvollziehbarer Weise auf Wohnformen ausgedehnt, die bisher nicht vom Heimgesetz erfasst waren. Für viele als Alternative zum Heim entwickelte Wohnformen wird sich daher zukünftig eine Anwendung des gesamten Instrumentariums des WBVG-E ergeben. Dies kann zu Lasten fragiler, auf Kooperation, Vertrauen und menschlicher Nähe gegründeten, vielfach von Engagierten getragenen Initiativen erfolgen. Der Gesetzgeber schießt damit über sein Ziel hinaus und erschwert unnötig die ohnehin schwierige Aufbauphase mancher Wohnform, auch wenn damit zurecht auch problematische Formen von Initiativen erfasst werden.

Der Deutsche Verein hält es für notwendig, dass ein Schutzbedürfnis, soweit es besteht, genau identifiziert und diesem mit effektiven Regelungen entsprochen wird, ohne dass dadurch privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten von Menschen mit Betreuungsbedarf eingeschränkt werden. Der Verbraucherschutz sollte

deshalb nicht an institutionellen Bedingungen, sondern am Schutzbedarf ansetzen und entsprechend dynamisch gefasst werden.

3. Verbraucherschutz ist Zivilrecht nicht „Heimrecht“

Der zivilrechtliche Verbraucherschutz sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins vom Vertragsinhalt ausgehen und nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit fragen. Der Verbraucherschutz bezieht sich nicht nur auf das Wohnen und Betreutwerden, sondern hat auch im gemeinschaftlichen Gestalten und Organisieren des Betreuungssettings Anknüpfungspunkte. Ein moderner Verbraucherschutz für unterschiedlichste Wohn- und Betreuungsformen reicht über die zweiseitigen Vertragsverhältnisse hinaus und betrifft auch gesellschafts- und vereinsrechtliche Fragestellungen, die in der Praxis Probleme bereiten.

Der Verbraucherschutz hinsichtlich personenbezogener Dienstleistungen ergänzt die bestehenden Regelungen zur Qualitätssicherung, die im Recht der Leistungen selbst geregelt sind bzw. werden sollten. Diese Qualitätssicherung steht im Kern des Interesses der Menschen mit Betreuungsbedarf. Qualitätssicherung erfolgt nicht nur über die Mechanismen des Verbraucherschutzes, sondern vor allem über Beratung und Hilfe. Hierfür ist das Unterstützungsregime des SGB XI sowie des SGB XII zentral und im SGB XII im Sinne einer leistungsrechtlichen Qualitätssicherung im Rahmen der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung weiterzuentwickeln. Ergänzende Sonderregelungen im Bereich des Zivilrechts kommen nur in Betracht, sofern weder die allgemeinen zivilrechtlichen Vorkehrungen noch die Qualitätssicherung und Beratung/Unterstützung über das SGB XI und SGB XII hinreichenden Schutz bieten.

Der Deutsche Verein begreift den Verbraucherschutz für ältere und behinderte Menschen als eine rechtspolitische Fragestellung. Ein besonderer Verbraucherschutz sollte deshalb nicht nur in bestimmten institutionellen Formen des Wohnens durch ein Sondergesetz geleistet werden, sondern das Wohnen und Betreutwerden ist als Teil der Zivilrechtsordnung in allen seinen vertrags-, gesellschafts- und vereinsrechtlichen Facetten verbraucherschutzrechtlich zu berücksichtigen. Auf diesem Weg war das Heimgesetz als Sondergesetz nur ein erster Schritt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz verzichtet aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Definition einer Institution oder Struktur, in der es Anwendung finden soll. Damit hängt auch die Bestimmung des Anwendungsbereichs nicht mehr vom Leben und Aufenthalt in einer bestimmten Einrichtung ab, sondern ausschließlich von Vertragsgestaltungen, denen ein Verbraucher unterliegt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist jedoch nicht eindeutig bzw. greift einerseits über das geltende Recht hinaus und andererseits im relevanten Rechtsverkehr zu kurz.

Die Verwendung des zivilrechtlichen Unternehmensbegriffs (§ 14 BGB) bezieht eine Anzahl von Wohnformen in den Anwendungsbereich des WBVG-E ein, die bisher nicht in den Anwendungsbereich des Heimgesetzes gefallen sind. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind bereits Personen, die im Wettbewerb mit anderen Leistungen gegen ein Entgelt anbieten.⁶ Alle auch ambulanten Wohnformen, die von Pflegediensten initiiert sind, werden davon erfasst. Auch Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Wohnformen initiieren und damit am Markt auftreten, können die Unternehmereigenschaft erfüllen. Werden dann auch noch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der Verknüpfung von Verträgen über Wohnen und Betreuung erfüllt, ist der Anwendungsbereich eröffnet.

Die in der Begründung zu findende Behauptung, dass durch die Verwendung des Begriffs Unternehmer sichergestellt sei, dass lediglich professionelle Anbieter dieser Leistungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst würden, ist rechtlich ungenau. Der Unternehmerbegriff sagt nichts darüber aus, welcher Art die Teilnahme am Markt ist. Für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft ist nach der Rechtsprechung des BGH jedenfalls ein selbstständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt erforderlich; einer Gewinnerzielungsabsicht

⁶ Vgl. Palandt/Heinrichs, § 14 Rdnr. 2.

bedarf es jedoch nicht.⁷ Diese Voraussetzungen können auch auf Initiativen zutreffen, die sich institutionalisieren, um ein Betreuungssetting für eine Mehrzahl von Personen effektiv zu gestalten. Eine pauschale Anwendung des WBVG-E auch auf diese Betreuungssituationen hält der Deutsche Verein für kontraproduktiv, auch wenn es unbestritten auch Formen von freien Initiativen gibt, in denen der Verbraucherschutz notwendig ist.

Die Bestimmung des Anwendungsbereichs hängt nicht mehr vom Leben und Aufenthalt in einer bestimmten Einrichtung ab, sondern ausschließlich von Vertragsgestaltungen, denen ein Verbraucher unterliegt. Durch das Gesetz werden anders als nach bisheriger Rechtslage Differenzierungen in den Vertragsgestaltungen in einem Heim möglich: Ein Heimbetreiber unterliegt hinsichtlich der Bewohner, denen gegenüber er sich zur Nutzung seines vollen Angebotes verpflichtet hat, den Bestimmungen des Gesetzes, hinsichtlich derer, die aber nur allgemeine Betreuungsleistungen nutzen, nicht dem Anwendungsbereich. Deshalb ist eine entsprechende Anwendung des Gesetzes nach Art. 2 Nr. 8 WBVG-E (§ 119 SGB XI-E) vorgesehen, die dazu dient, unterschiedliche Anwendungsbereiche zu unterbinden bzw. die stete Anwendung des WBVG in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen zu sichern.

Problematisch ist auch, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs im Hinblick auf rechtlich verfasste Initiativen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements erfolgt, nicht aber hinsichtlich der gemeinsamen Inanspruchnahme von Sachleistungen nach § 36 Abs. 1 Satz 5 SGB XI. Hieraus ergeben sich Wertungswidersprüche, die mit der Schutzbedürftigkeit der pflegebedürftigen oder behinderten Menschen nicht begründbar sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass pflegebedürftige und behinderte Menschen zwar vor Vereinen von Angehörigen und Engagierten „geschützt“ werden müssen, nicht aber wenn sie gemeinsam beim gleichen Pflegedienst Leistungen aus einer Hand entgegennehmen.

Der Anwendungsbereich ist nicht zielführend definiert. Der zivilrechtliche Unternehmensbegriff ist ungeeignet, eine strukturelle Überlegenheit zu kennzeichnen, die den Schutz des Verbrauchers notwendig macht. Der Anwendungsbereich geht zwar über den des bisherigen Heimrechts hinaus, lässt aber kein Konzept erken-

⁷ BGH, NJW 2006, 2250, 2251.

nen, ob und wie der Schutz bei der Inanspruchnahme rein ambulanter Hilfen gestaltet sein sollte.

Der Deutsche Verein schlägt vor, den hierin zum Ausdruck kommenden Wertungswiderspruch zum Anlass zu nehmen, grundsätzlich die sondergesetzliche Gestaltung in einem WBVG zu überdenken mit dem Ziel, den Verbraucherschutz im Wesentlichen innerhalb des BGB für alle Verträge, die einen besonderen Schutzbedarf auslösen, weiterzuentwickeln.

2. Entsprechende Anwendung des Gesetzes, § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 WBVG-E

Mit § 1 Abs. 2 WBVG-E soll eine entsprechende Anwendung des Gesetzes eröffnet werden, die in einem ersten Satz durch drei Fallkonstellationen beschrieben ist. Satz 2 regelt den Fall der rechtlichen Verbundenheit, wenn die unterschiedlichen Leistungen von unterschiedlichen Unternehmen geschuldet werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG-E eine Beweislastumkehr. Diese Vorschrift ist problematisch, weil missverständlich formuliert, denn es ist nicht eindeutig, ob die Anwendbarkeit des Satzes 2 auch die Voraussetzungen des Satzes 1 Ziffern 1–3 erfordert. Nach Auffassung des Deutschen Vereins ist § 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG-E einschränkend zu verstehen: statt „Das Gleiche gilt“ wäre eine Wendung wie „Satz 1 gilt auch“ zu wählen, um den Anwendungsbereich wenigstens auf die drei Fallkonstellationen des Satzes 1 zu beschränken.

Weiterhin ist die Praktikabilität der Beweislastregel des § 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG-E anzuzweifeln, weil nur schwer bewiesen werden kann, was nicht vorhanden ist.

3. Schwache Sanktionsmechanismen, § 3 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBVG-E

Die Verletzung der Informationspflichten und die Missachtung des Schriftformerfordernisses führen nach dem Gesetz nur zu einer einzigen Sanktion, nämlich der Befugnis des Verbrauchers, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dieses Recht wird in einer Vielzahl von Fällen nicht der tatsächlichen Interessenslage des Verbrauchers gerecht und hilft in den tatsächlichen Lebensumständen der Betroffenen kaum weiter. Denn mit dem Vertragsabschluss sucht der Verbraucher ein kombiniertes Leistungsangebot, um seine Hil-

febedarfe zu decken. Auf die Hilfen und ihre Kombination ist er angewiesen. Die Informationspflichten dienen dazu sicherzustellen, dass der Verbraucher genau informiert ist, welche Leistungen er zu welchen Preisen erhält. Durch die Missachtung der Informationspflichten werden beim Verbraucher möglicherweise falsche Vorstellungen über die Leistungen erweckt, die in der Regel aber konstitutiv für den Vertragsabschluss sind. So kann der Verbraucher zwar einerseits Interesse daran haben, sofort von einem Unternehmer loszukommen, der ihm gegenüber die gesetzlichen Pflichten nach dem WBVG-E nicht erfüllt, in der Regel ist er aber darauf angewiesen, das Betreuungssetting zu erhalten. Viele Verbraucher werden deshalb zunächst an einer Vertragsanpassung, an Schadensersatz oder einem finanziellen Ausgleich im Sinne einer Vertragsstrafe interessiert sein. Denn eine Auflösung des Vertrages sichert ihnen gerade nicht die Dienstleistung in der Form, wie sie sie in Anspruch nehmen wollten. Zudem riskiert der Verbraucher mit der fristlosen Kündigung eine Versorgungslücke bis zum Engagement eines neuen Dienstleisters. Dies bedeutet faktisch den Verlust des Wohnraumes und der Betreuungsdienstleistungen. Wegen dieser Folge ist die Kündigung in vielen Fällen kaum eine sinnvolle Option. Das eingeräumte weite Kündigungsrecht wegen Missachtung der Informationspflichten läuft damit faktisch leer, obwohl das eigentlich das Herzstück des Verbraucherschutzes des WBVG-E sein soll. Die Schadensersatzvorschriften nach § 10 WBVG-E greifen offenkundig nicht.

Der eingeschränkte Schutz der Interessen des Verbrauchers muss nach Auffassung des Deutschen Vereins durch die Sicherstellung der Anwendbarkeit der allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen flankiert sein. Denn der zivilrechtliche Schutz bei Verletzung vorvertraglicher und solcher Pflichten bei Anbahnung des Vertrages nach § 311 BGB etwa greift schon weiter als die hier getroffene Beschränkung.

4. Missachtung zivilrechtlicher Grundsätze, § 4 Abs. 2 Satz 1 WBVG-E

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 WBVG-E soll die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung eines Bevollmächtigten oder Betreuers abhängen, wenn der Verbraucher bei Abschluss des Vertrages geschäftsunfähig war. Die Regelung geht damit über den Regelungsgehalt der §§ 5 Abs. 12 und 8 Abs. 10 HeimG hinaus. Diese Regelungen hatten eine Modifikation der Nichtigkeitsfolgen aus § 105 BGB zum Gegenstand. Auch durch

die Neuregelung soll erreicht werden, dass sich statt der aus § 105 BGB fließenden Nichtigkeit des Vertrages eine schwebende Unwirksamkeit ergibt, die jedoch lediglich vom Verbraucher gestaltet werden kann. Der Deutsche Verein anerkennt die Zielrichtung der Regelung, die Nichtigkeitsfolgen abzuschwächen. Im Hinblick auf die gewandelten Verständnisse von Alter und Behinderung nicht zuletzt durch die UN-Behindertenrechtskonvention⁸ besteht aber möglicherweise grundsätzlicher Bedarf an der Überarbeitung des Rechts der Geschäftsunfähigkeit des BGB. Hier war schon das bisherige Heimrecht zukunftsfest. Der Deutsche Verein sieht für die gewählte Neufassung in Abweichung zum bisherigen Recht keinen Mehrwert, sondern vielmehr die Gefahr eines Missverständnisses. Die neue Regelung verleitet zu dem Missverständnis, dass ein Vertrag stets dann von der Genehmigung des Betreuers abhängt, wenn ein solcher vorhanden ist, bzw. kann den durch das entsprechende landläufige Vorurteil gestärkten Eindruck hervorrufen, dass eine Person, die einen Betreuer oder Bevollmächtigten hat, nicht geschäftsfähig sei. Dies entspricht weder den gesetzlichen Regelungen zur Betreuung und Bevollmächtigung noch den Intentionen des BGB, das Selbstbestimmungsrecht des unter Betreuung Stehenden weitgehend zu schützen.

Der Deutsche Verein schlägt vor, es bei den Formulierungen zu belassen, die sich in § 5 Abs. 12 und § 8 Abs. 10 HeimG finden.

5. Entgelterhöhungen, § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBVG-E

In § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBVG-E wird bestimmt, dass sich die Höhe des Entgelts nach den leistungserbringungsrechtlichen Vereinbarungen des SGB XI und SGB XII richtet, soweit solche bestehen. In § 9 Abs. 1 Satz 3 WBVG-E wird klargestellt, dass die Entgelterhöhungen, die sich aus den Änderungen in diesen Verträgen ergeben, auch im Rahmen des § 9 als angemessen gelten. Es stellt eine gelungene Beseitigung der bisher streitigen Rechtslage dar, dass nunmehr bereits die beabsichtigte (maximal erstrebte) Entgelterhöhung mitgeteilt werden kann und nicht mehr abgewartet werden muss, was aus den Entgeltverhandlungen als Ergebnis an Erhöhung herauskommt, ehe die Bewohner/innen von dem Erhöhungsverlangen in Kenntnis gesetzt werden können. Dieser Re-

⁸ Insbesondere Art. 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. 2008 Teil 2 Nr. 35 vom 31. Dezember 2008, S. 1419 ff.

gelungsbedarf ist aber nur durch das HeimG entstanden und würde bei Geltung der allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze entfallen.

6. Pflicht zur Vertragsanpassung, § 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG-E

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG-E muss der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen anbieten, wenn sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers ändert. Diese Regelung enthält damit für bestimmte Fälle einerseits einen Kontrahierungszwang. Andererseits kann sie nach Abs. 4 durch den Unternehmer bei Vertragsschluss ausgeschlossen werden, soweit nicht ein Ausschluss einen eventuell bestehenden Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verletzen würde, § 15 Abs. 1 WBVG-E. Eine Schutzwirkung – vorausgesetzt es bestünde überhaupt ein entsprechendes Schutzbedürfnis – könnte daher einfachvertraglich ausgeschlossen werden, was die Regelung insgesamt überflüssig macht. Im Übrigen ist die praktische Wirkung von Kontrahierungszwängen im Zusammenhang mit personenbezogenen Dienstleistungen generell zweifelhaft. Den Schutzbedürfnissen der betroffenen Personen dürfte hinsichtlich einer ihrem Bedarf entsprechenden Versorgung schließlich wirkungsvoller durch das Leistungsrecht des SGB XI und SGB XII bzw. durch das zivilrechtliche Vertragsrecht sowie sich daraus ergebende vertragliche Haupt- und Nebenpflichten entsprochen werden.

7. Überflüssige Regelungen aus dem allgemeinen Vertragsrecht

Im Übrigen enthält das WBVG-E weitere überflüssige, ohnehin im allgemeinen Zivilrecht geltende Regelungen wie beispielsweise § 5 Abs. 2 WBVG-E („Kauf bricht nicht Miete“) oder weicht von diesen nur geringfügig und ohne erkennbares Regelungsbedürfnis ab, beispielsweise § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 WBVG-E.

III. Fazit

Der Entwurf des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes folgt den gegebenen Strukturen insbesondere in der stationären Versorgung. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist es jedoch notwendig und wünschenswert, die grundlegende Weiterentwicklung der Infrastrukturen gesetzgeberisch zu unterstützen. Der vorliegende Gesetzentwurf hingegen

trägt nicht zur Durchlässigkeit der Wohnformen bei, bestimmt den Schutzbedarf der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht hinreichend und weist in der Ausgestaltung einzelner Vorschriften Unklarheiten und Widersprüche auf. Nach Auffassung des Deutschen Vereins ist das Gesetz in dieser Form nur ein erster Vorschlag, den Verbraucherschutz für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Der Deutsche Verein befürchtet, dass das Gesetz zusätzliche Bürokratie bewirkt, zu neuen Abgrenzungsproblemen zwischen den Wohnformen führt und damit die Segmentierung nach Formen des Wohnens fortführt. Das Gesetz passt sich nicht nahtlos in die novellierten Strukturen der Beratung/Unterstützung und Qualitätssicherung im Leistungsrecht ein. Mit der Pflegeberatung sollen Instrumente zur Verfügung stehen, die die Informationsdefizite der Verbraucherinnen und Verbraucher beseitigen helfen und gerade die Form der Unterstützung schon tatsächlich leisten, die mit dem WBVG-E in unzureichender Form nur rechtlich hergestellt werden soll. Die sich aus dem WBVG-E ergebende Sanktionierung der Missachtung der Informationspflichten kann wirkungsvoller im BGB (insbesondere § 311 BGB) erreicht werden. Im Übrigen gewähren Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts sowie des Ordnungsrechts umfangreichen Schutz.